

An die Sektionskassiere = Aux caissiers de section

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Korrespondenzblatt des Bernischen Lehrervereins = Bulletin de la Société des instituteurs bernois**

Band (Jahr): **18 (1916-1917)**

Heft 5

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-242965>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

36. *Heimiswil*. Alle, die noch keine Alterszulagen beziehen, Fr. 40.

Anträge auf Ausrichtung von Teuerungszulagen haben verworfen:

1. *Uttigen* bei Thun.
2. *Lajoux*.
3. *Vendlincourt*.

Nachbemerkungen.

1. Es gibt Gemeinden, die die Eingabe des B. L. V. und das Kreisschreiben der Regierung nicht als genügend erachten und noch auf einen speziellen Bittgang der Lehrerschaft dringen. Wir halten dies für eine bequeme Ausrede, um über eine unangenehme Auslage billig hinwegzukommen.

2. Wir ersuchen stetsfort, uns sofort Mitteilung zu machen, sobald da oder dort eine Verbesserung des Einkommens der Lehrerschaft (Teuerungszulagen, Besoldungserhöhungen, Verbesserungen im Naturalienwesen) bewilligt wurde.

Sekretariat des B. L. V.

An die Sektionskassiere.

Pro Wintersemester 1916/17 sind einzuziehen:

A. Zentralkasse.

Fr. 3 per Mitglied.

B. Stellvertretungskasse.

Sektion Bern-Stadt:

Lehrer	Fr. 5.50
Lehrerinnen	» 10.—

Sektion Biel:

Lehrer	Fr. 4.50
Lehrerinnen	» 6.—

Uebrige Sektionen:

Lehrer	Fr. 2.—
Lehrerinnen	» 3.—

32. *Stalden en E.* Au maître supérieur fr. 150, à l'institutrice fr. 100, au maître du degré moyen rien, parce qu'il s'occupe d'agriculture.

33. *Lüscherz*. A chacun fr. 100.

34. *Ostermundigen*. Aux mariés: fr. 100, plus fr. 20 par enfant au-dessous de 18 ans. Aux célibataires: fr. 60.

35. *Hardern*. Pour le moment fr. 50.

36. *Heimiswil*. Pour ceux qui ne touchent pas encore d'augmentation pour années de service, fr. 40.

Ont refusé d'accorder des indemnités de renchérissement:

1. *Uttigen*, près de Thoune.
2. *Lajoux*.
3. *Vendlincourt*.

Observations.

1. Il y a des communes qui considèrent la requête du B. L. V. et la circulaire du Conseil-exécutif comme insuffisantes, et elles insistent sur la nécessité d'une démarche spéciale du corps enseignant. A notre avis, ce n'est là qu'une simple excuse pour s'affranchir à bon compte d'une situation désagréable.

2. Nous vous prions derechef de nous communiquer immédiatement tout renseignement que vous pouvez obtenir ici ou là, sur l'amélioration de la situation économique du corps enseignant (allocations de renchérissement, augmentations de traitement, améliorations des prestations en nature, etc.).

Secrétariat du B. L. V.

Aux caissiers de section.

Pour le semestre d'hiver 1916/17, les cotisations suivantes sont à prélever:

A. Caisse centrale.

Fr. 3 par membre.

B. Caisse de remplacement.

Section Berne-Ville:

Instituteurs	Fr. 5.50
Institutrices	» 10.—

Section de Bienne:

Instituteurs	Fr. 4.50
Institutrices	» 6.—

Autres sections:

Instituteurs	Fr. 2.—
Institutrices	» 3.—

Die Sektionskassiere werden ersucht, das Inkasso möglichst rasch vorzunehmen und mit der Einsendung der Beiträge an die Zentralkasse nicht zu warten, bis die letzte Nachnahme eingelöst ist. Die Zentralkasse ist durch die Propaganda zu Gunsten der Teuerungszulagen stark in Mitleidenschaft gezogen worden; die Stellvertretungskasse hat im I. Semester schon Fr. 10,929.75 an Stellvertretungskosten bezahlt gegen Fr. 7000—8000 in normalen Jahren.

Der Zentralkassier.

Les caissiers de section sont priés d'effectuer l'encaissement le plus vite possible et de ne pas différer l'envoi des cotisations à la Caisse centrale jusqu'au moment où le dernier remboursement a été accepté. La Caisse centrale a été fortement mise à contribution par la propagande en faveur des allocations de renchérissement. En outre, la Caisse de remplacement a déjà dû payer, pendant le I^{er} semestre, fr. 10,929.75 pour frais de remplacement, contre fr. 7000 à 8000 en temps normal.

Le caissier central.

Bernischer Mittellehrerverein. Société bernoise des Maîtres aux écoles moyennes.

Reform der Lehramtsschule.

An der letzten Hauptversammlung des B. M. V. wurde die Publikation der Eingabe, die durch die Vertrauensmännerversammlung vom 23. Oktober 1915 aufgestellt worden ist, verlangt. Bei näherer Prüfung der Materie zeigt es sich, dass die einleitenden Abschnitte I, II, III nur verständlich sind, wenn das umfangreiche Gutachten des Herrn Prof. Dr. O. v. Greyerz über die Reform der Lehramtsschule zugleich veröffentlicht würde. Davon müssen wir jedoch aus finanziellen Gründen absehen. Wir bringen deshalb hier die Abschnitte IV, V, VI der Eingabe, die für unsere Mitglieder von besonderem Interesse sind, da sie alte Vereinsthesen berühren. Die Publikation erfolgt nur in deutscher Sprache, da die Eingabe den Jura nicht betrifft. Die jurassische Mittellehrerschaft bereitet unter finanzieller Mithilfe des B. L. V. eine Broschüre vor, die ihre speziellen Wünsche enthält. Mit diesen kurzen, einleitenden Worten lassen wir den Schluss der Eingabe folgen:

IV. Art und Umfang der Prüfung.

Den Grundsätzen folgend, wie sie in unserer Eingabe vom 30. Juli 1914 und auch in den Vorschlägen des Herrn Dr. O. v. Greyerz enthalten sind, werden hier folgende Thesen aufgestellt:

1. In jedem Prüfungsfach hat der Kandidat eine Liste der von ihm besonders gründlich studierten Stoffe und Gebiete einzureichen. Der Examinator ist gehalten, den Kandidaten zunächst über diese Gegenstände zu prüfen.

2. Die Prüfung soll sich in allen Fächern auch auf methodische Fragen erstrecken.

V. Bedingungen der Zulassung zu der Prüfung.

Aus unserer Eingabe vom 30. Juli 1914 sind namentlich zwei Punkte nachträglich herausgegriffen und der Diskussion unterstellt worden. Es betrifft dies den Aufenthalt für alle Kandidaten im fremden Sprachgebiet und die Forderung, dass alle Kandidaten das bernische Primarlehrerpatent und den Ausweis über eine zweijährige Praxis an einer bernischen Primarschule besitzen sollen. Während man im ersten Punkte mit den früher aufgestellten Vorschlägen einig ging, tauchten in Betreff der zweiten Forderung Bedenken auf. Ohne die in unserer Eingabe vom 30. Juli 1914 eingenommene Stellung verleugnen zu wollen, sah sich die Versammlung veranlasst, einen neuen Ausweg zu suchen, der das Problem der praktischen Ausbildung der Sekundarlehrer, die das Gymnasium durchlaufen haben, lösen könnte. Es wurden folgende Thesen aufgestellt:

1. Alle Kandidaten beider Richtungen haben sich über einen halbjährigen Aufenthalt im französischen, resp. deutschen Sprachgebiet auszuweisen. Hochschulstudium ist für diesen Aufenthalt nicht verlangt, ebenso gilt die Forderung des Aufenthalts nicht für die zweite Fremdsprache. Der Aufenthalt im andern Sprachgebiet hat dem Hochschulstudium vorzuzugehen und soll zusammenhängend sein. Die Kandidaten der sprachlichen Richtung sollen sich durch eine Prüfung über die zweckmässige Ausnützung dieses Aufenthaltes ausweisen. Der halbjährige Aufenthalt darf, auch wenn er mit Hochschulstudium verbunden ist, nicht als Studiensemester gezählt werden. Dagegen können weitere Semester im fremden Sprachgebiet angerechnet werden, falls sie mit einem zweckdienlichen Hochschulstudium verbunden sind.

2. Die Besprechung des § 3, Alinea 4, des Entwurfs der Unterrichtsdirektion vom 19. März 1914 ergibt, dass sich der Durchführung der dort aufgestellten Forderungen gegenüber den